

1904.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Handhabung der Feuerpolizei — bauliche Aufträge hiebei unzulässig.
2. Bei Bauführungen ist auf eine in der Nachbargemeinde bereits genehmigte Regulierung keine Rücksicht zu nehmen.
3. Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirktes aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der Stadt Wien.
4. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Salzburg und Hallein.
5. Saccharinkontrolle.
6. Die Zustimmung der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen bei Anrainerbauten der Wiener Stadtbahn nicht erforderlich.
7. Verpflegskosten im Pasteur-Institut in Budapest.
8. Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Josef Neumüller & Komp.
9. Vorschriften für den Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

10. Änderung der politischen Bezirkseinteilung in Mähren.
11. Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kauttionen.
12. Schnellfahrverbot für Fleischhauerwagen in den zum Weiblinger Schlachthaus führenden Straßen des XII. Bezirkes.
13. Gift-Verschleiß.
14. Kompetenz zur Ausstellung von Arbeitsbüchern.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat durch Zuweisung aller Patentangelegenheiten zur Magistrats-Abteilung XIX.
16. Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde.
17. Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Handhabung der Feuerpolizei — bauliche Aufträge hiebei unzulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1903, Nr. 10700 ex 1903 (M. B.-N. XIII, 43148/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reising, Dr. Zißler, Freiherrn v. Jakob und Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer, über die Beschwerde der Österreichisch-amerikanischen Gummifabrik-Aktiengesellschaft in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 13. August 1902, Z. 10264, betreffend den Auftrag zur Herstellung einer feuer sichereren Stiege, noch der am 23. Oktober 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Schopp, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde und des Magistratssekretärs Frisch als Vertreter der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Auf Grund eines am 21. Oktober 1901 im Fabriksgebäude der Österreichisch-amerikanischen Gummifabrik, XIII., Hütteldorferstraße 74, vorgenommenen Augenscheines wurde mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 12. November 1901, Z. 33159, an die Fabriks-Direktion auf Grund der §§ 1 und 4 der Feuerpolizeiordnung für Wien vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, eine Reihe von Aufträgen erlassen, insbesondere der Auftrag, in einem der betreffenden Bauobjekte die Herstellung einer feuer sichereren Stiege zu veranlassen.

Dem gegen diesen Auftrag seitens der genannten Aktiengesellschaft an den Stadtrat eingebrachten Rekurse wurde mit Beschluß desselben vom 13. August 1902, Z. 10264, keine Folge gegeben.

Gegen diese letztere Entscheidung hat die Gummifabrik-Aktiengesellschaft die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher geltend gemacht wird, daß auf Grund der oben angeführten Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung der Magistrat nur berechtigt sei, Vorkehrungen anzuordnen, welche verhindern sollen, daß ein Feuer überhaupt entstehe, daß aber aus diesen Bestimmungen das Recht zur Erlassung von Aufträgen baulicher Natur nicht gefolgert werden könne.

Auch werde durch die fragliche Verfügung in die seitens der Beschwerdeführerin durch die Baubewilligung und durch den Benützungskonsens erworbenen Rechte, insbesondere in das Recht, das Fabriksgebäude nach dem genehmigten Bauplane herzustellen und das plangemäß hergestellte Objekt in der dem Plane entsprechenden Gestalt zu benützen, rechtswidrig eingegriffen.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Rechtsanschauung der Beschwerde als gesetzlich begründet anerkennen.

Die aufgetragene Errichtung einer feuer sichereren Stiege stellt sich zweifellos als eine Maßregel dar, durch welche eine Änderung in einem bestehenden Gebäude vorgenommen werden soll.

Ein solcher Auftrag könnte, da der Besitzer des Gebäudes durch den feuerzeit erfolgten Baukonsens das Recht auf dessen Benützung in dem konsentierten Bestande erhalten hat, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn ein Gesetz die Ermächtigung, einen solchen Auftrag zu erlassen, erteilt.

Aus jenem Gesetze aber, auf welches die angefochtene Entscheidung diese Verfügung zu stützen sucht, kann dieselbe nicht abgeleitet werden.

Dem in § 1 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien vom 19. März 1892, L.-G.-Bl. Nr. 18, wird nur ganz allgemein normiert, daß der Magistrat in Handhabung der Feuerpolizei in allen Fällen die erforderlichen Vorkehrungen und Bestimmungen zu treffen habe; darunter kann aber gewiß nicht der Auftrag zur Änderung des baulichen Zustandes eines Gebäudes, welcher auf Grund des behördlichen Baukonsenses rechtlich besteht, verstanden werden.

Ebenso läßt sich aus der Bestimmung des § 4 leg. cit., daß der Magistrat darüber zu wachen habe, daß alles vermindert werde, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, nur folgern, daß eben darüber zu wachen sei, daß alle jene Handlungen oder Unterlassungen, welche leicht eine Feuersgefahr herbeiführen könnten, unterbleiben; es kann jedoch aus dieser Bestimmung das Recht zur Erlassung baulicher Aufträge nicht gefolgert werden.

Nur eine besondere, durch den Zweck dieses Gesetzes bedingte Kompetenz wollte offenbar durch die zitierten Bestimmungen desselben geschaffen werden, keineswegs aber eine universelle, in Gebiete, welche durch anderweitige Gesetze eine erschöpfende Regelung erhalten haben, übergreifende Zuständigkeit der in dem vorliegenden Gesetze doch lediglich zur Handhabung der Feuerpolizei berufenen Behörde.

In der vom Stadtrate im vorliegenden Falle erstatteten Gegenschrist wird auch noch auf die §§ 20, 22, 49 und 12 des zitierten Gesetzes hingewiesen.

Alein aus den in der Gegenschrist selbst angeführten und mit dem Texte des Gesetzes übereinstimmenden Inhalte derselben kann ein Recht der Behörde, in Ausübung der Feuerpolizei Aufträge zur Vornahme von Bauherstellungen zu erlassen, ebenfalls nicht abgeleitet werden.

Was speziell die nach Behauptung der Gegenschrist dem angefochtenen Auftrage zugrunde gelegte, in demselben jedoch tatsächlich nicht angeführte Vorschrift des § 12 leg. cit. betrifft, so muß gesagt werden, daß dieselbe lediglich den Zweck der Vornahme der Feuerbeschau definiert, daß dieselbe jedoch kein Wort davon enthält, ob und welche Maßregeln auf Grund der vorgenommenen Feuerbeschau zu treffen seien und ob und inwiefern in dieser Richtung der Behörde das Recht zustehe, an die Beteiligten irgend welche Aufträge, insbesondere solche, welche Bauherstellungen in sich begreifen, zu erlassen.

Wenn in der öffentlichen mündlichen Verhandlung seitens des Vertreters des Stadtrates der Versuch gemacht wurde, die angefochtene Verfügung von den Bestimmungen des § 46 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, zu rechtfertigen, so kann dies gleichfalls nicht als zutreffend erkannt werden; denn die in dem zitierten Paragraphen enthaltene Aufzählung der im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde Wien enthaltenen Agenden steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem vorher geltenden § 45, welcher alle Verfügungen der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise an die Voraussetzung knüpft, daß mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze vorgegangen werde.

In der Hauptsache aber ist nach dem Gesagten, da die in Beschwerde gezogene Verfügung lediglich auf Grund der wiederholt angeführten Feuerpolizei-Ordnung erlassen worden ist, dieselbe nach dem Gesagten gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben und es war kein Anlaß geboten, die Frage aufzuwerfen, ob die erwähnte Verfügung allenfalls in irgend welchen Bestimmungen der Bauordnung ihre Begründung finden könnte, da hierüber im Administrativverfahren weder verhandelt, noch instanzmäßig entschieden worden ist.

Eben dies gilt von der Frage, ob etwa der angefochtene Auftrag auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22), und zwar vom Standpunkte der Fürsorge für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter hätte erlassen werden können.

Im Falle der Anwendung dieses Gesetzes, sowie in dem oben erwähnten der Anwendung der Vorschriften der Bauordnung hätte übrigens ein anderer als der vorstehend eingehaltene Instanzenzug platzgreifen müssen, daher auch schon aus diesem formellen Grunde auf die erwähnten eventuellen Fragen nicht weiter eingegangen werden kann.

2.

Bei Bauführungen ist auf eine in der Nachbargemeinde bereits genehmigte Regulierung keine Rücksicht zu nehmen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1903, Nr. 11666 (W.-Abt. V, 85/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. H a b e r e r, Ritter v. S c h u r d a und Dr. E d l e n v. S c h u f t e r, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen L a m e z a n, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1902, Z. 27115, betreffend die Baubewilligung für eine Bahnhofsanlage in Inzersdorf, nach der am 13. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert S w o b o d a, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Hermann D o e f z in Vertretung des belangten k. k. Eisenbahnministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Bei der am 16. Dezember 1901 über das Projekt der Staatsbahndirektion in Wien, betreffend die Umgestaltung der Station Inzersdorf der k. k. österreichischen Staatsbahnen in eine dem allgemeinen Güterverkehr dienende Frachtkation, vorgenommenen politischen Begehung haben die Vertreter der Gemeinde Wien das Begehren gestellt, es möge für den Fall, als das Projekt trotz der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen genehmigt werden sollte, in dem Konsens der Projektanten die Verpflichtung auferlegt werden, jene in der Zukunft sich als notwendig ergebenden Herstellungen an der Bahnhofsanlage auf eigene Kosten auszuführen, welche dadurch verursacht werden würden, daß der gegenwärtige Brunnenweg auf Grund des bereits genehmigten Regulierungsplanes in eine 32 m breite Hauptstraße umgewandelt wird.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde diesem Begehren nicht entsprochen, vielmehr das Projekt vorbehaltlos genehmigt, und zwar mit der Begründung, daß der in Betracht kommende Teil der Bahnanlage, nämlich das Bahnhofsobjekt in km 10 5 der Linie Penzing—Klein-Schwechat und die Höhenlage der Nivelette durch die projektierte Umgestaltung keine Änderung erfahren.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Wien im wesentlichen eingewendet, es sei auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 23. Juni 1899, mit welchem der Regulierungsplan für das an die bezügliche Bahnstrecke angrenzende Stadtgebiet festgestellt worden ist, die Schaffung einer 32 m breiten Hauptstraße an Stelle des gegenwärtigen Brunnenweges beschlossen worden. Sobald an die projektgemäße Durchführung dieses Straßenweges geschritten wird, werde sich die Notwendigkeit ergeben, die dormalen im Zuge der Bahnlinie bestehende Überbrückung des Brunnenweges um mindestens 2 m zu erhöhen. Diese Änderung im Niveau der Straßenüberführung müsse notwendigerweise auch eine Umgestaltung der anliegenden Bahnhofsanlage zur Folge haben. Da nun bei der Genehmigung einer Bahnanlage in baulicher Beziehung das Eisenbahnministerium nicht nur den gegenwärtigen Stand, sondern auch die durch bereits genehmigte Regulierungsprojekte zu schaffenden Verhältnisse zu berücksichtigen verpflichtet sei, müsse auch im gegebenen Falle die Projektanten des Umbaus der Inzersdorfer Bahnanlage verpflichtet werden, der projektierten Straßenregulierung Rechnung zu tragen, woraus sich deren Verpflichtung ergebe, die durch die notwendig werdende Erhöhung der Straßenüberführung sich in der Zukunft als erforderlich herausstellenden Änderungen in der Bahnhofsanlage auf eigene Kosten herzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Einwendungen im gegebenen Falle als zutreffend nicht zu erkennen.

Allerdings ist auch das Eisenbahnministerium als Baubehörde bei der Bewilligung von Eisenbahnbauten verpflichtet, die materiellen Bestimmungen der Bauordnung entsprechend einzuhalten, also auch die gegebenen Baulinien und Niveaufoten, wie solche den obwaltenden Verhältnissen und den Anordnungen der Bauordnung entsprechen, zu beobachten und es geht gewiß auch

nicht an, daß bei der Bewilligung von Eisenbahnbauten ausschließlich von dem im Zeitpunkt der Baubewilligung an irgend einer Stelle tatsächlich bestehenden Zustande seitens des Eisenbahnministeriums ausgegangen werde, da jede Baubehörde auf die bereits beschlossenen Regulierungen auch Rücksicht nehmen muß, zumal beschlossene Regulierungsprojekte eben als Norm für die zukünftige bauliche Ausgestaltung der Gemeinde zu dienen haben. Andererseits muß aber festgehalten werden, daß, wenn das Eisenbahnministerium auf Grund des Gesetzes die Funktion der Baubehörden übernommen hat, dasselbe in Berücksichtigung der baupolizeilichen Vorschriften nicht weiter gehen kann und darf, als es sonst die nach der Bauordnung berufene Baubehörde zu tun in der Lage wäre.

Im gegebenen Falle besteht laut des Begehungs-Protokolles vom 16. Dezember 1901 die projektierte Anlage einerseits in der Einlegung zweier Weichen in das Hauptgleise der Linie Raxing—Kaiser-Ebersdorf und der Herstellung eines Magazinsgleises von 140 m nuthbarer Länge, andererseits in der Erbauung eines Frachtmagazins nebst einer daran schließenden Laderampe und eines freistehenden Abortes. Eine Änderung in der dormalen bestehenden Niveauhöhe des Bahnkörpers ist nicht projektiert. Es wurde ausdrücklich konstatiert und ist auch den den Akten beiliegenden Plänen zu entnehmen, daß die projektierten Hochbauten im Gebiete der Gemeinde Inzersdorf errichtet werden sollen, daß dagegen die Bahngleise in das Gebiet der Gemeinde Wien fallen.

Aus dieser Konstatierung ergibt sich zunächst, daß die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, zu verlangen, daß bei Ausführung der projektierten Hochbauten dem von der Gemeinde Wien beschlossenen Regulierungsprojekte Rechnung getragen werde. Denn jeder Regulierungsplan kann seiner Bestimmung und seinem Wesen nach sich nur auf das eigene Gebiet der betreffenden Gemeinde beziehen und der Nachbargemeinde Verpflichtungen nicht auferlegen, da ja letztere auf das Zustandekommen des Regulierungsprojektes keinen Einfluß zu üben vermochte, es wäre denn, daß diesfalls ein besonderes Übereinkommen zwischen den Nachbargemeinden zustande gekommen wäre.

Aus dem einzigen Grunde daher, weil die Gemeinde Wien beschlossen hat, den Brunnenweg auf ihrem Gebiete zu verbreitern, könnte auch die Gemeinde Inzersdorf, wenn sie selbst als Baubehörde aufzutreten würde, nicht verlangen, daß ein Bauführer, welcher den dormalen in Inzersdorf bestehenden Verhältnisse bei seiner Bauführung Rechnung trägt, die Verpflichtung auf sich nehme, seine im Gebiete der Gemeinde Inzersdorf gelegenen Bauten in der Zukunft auf seine Kosten umzubauen, weil eine von der Gemeinde Wien auf ihrem Gebiete durchzuführende Regulierung eine solche Änderung als wünschenswert und notwendig erscheinen ließe. Ebensovienig ist das Eisenbahnministerium, welches bezüglich der im gegebenen Falle projektierten Bauten als Baubehörde eintritt, in der Lage gewesen, dem Projektanten der bei der Bahnhofsanlage in Inzersdorf zu errichtenden Hochbauten die von der Gemeinde Wien bei der kommissionellen Verhandlung begehrte Verpflichtung aufzuerlegen.

Auf dem Gebiete der Gemeinde Wien sollen lediglich, wie bereits früher angeführt wurde, zwei Weichen in das Hauptgleise der Linie Raxing—Kaiser-Ebersdorf eingelegt und ein Magazinsgleise hergestellt werden, ohne daß das Niveau des Bahnkörpers selbst geändert werden würde. Diese Geleiseherstellungen können aber überhaupt auf die projektierte Umgestaltung des Brunnenweges in eine 32 m breite Hauptstraße irgend einen Einfluß nicht üben. Denn, wie die Beschwerde selbst ganz richtig ausführt, müßte bei eventueller Erhebung der Straßenüberführung der ganze Bahnkörper gehoben beziehungsweise geändert werden. Die projektierte Änderung in der Geleiselegung hat aber hierauf keinen Einfluß, und wurde auch von der beschwerdeführenden Partei nicht behauptet, daß der in der Zukunft etwa notwendig werdende Umbau des Bahnkörpers wegen der dormalen erfolgten Änderung in den Bahngleisen erschwert werden würde.

Da sonach die auf dem Territorium der Gemeinde Wien vorzunehmenden Änderungen die Durchführung des beschlossenen Regulierungsplanes in keiner Weise zu behindern geeignet sind, konnte auch das Eisenbahnministerium den Projektanten nicht verpflichten, der von der Gemeinde Wien gestellten Forderung Rechnung zu tragen.

Demgemäß mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Ausscheidung des XII. Wiener Gemeindebezirkes aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der Stadt Wien.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1903, Z. 109053, womit der gesamte XII. Gemeindebezirk aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgeschieden wird. (L.-G.-Bl. Nr. 100):

In Durchführung des für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Jagdgesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 22 ex 1903, finde ich unter Begehung des Artikels I, lit. d meiner Verordnung vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 23, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, anzuordnen, wie folgt:

Die frühere Ortsgemeinde Hengendorf, der einbezogene Teil von Altmannsdorf und der anschließende Teil der früheren Ortsgemeinde Unter-Meidling bis zur Gloriettestraße werden aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgeschieden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

4.

Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Salzburg und Hallein.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1903, Pr.-Z. 1679, M.-D. 3596/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 126):

Obwohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hallein bereits im Jahre 1896 errichtet wurde und auch im allgemeinen Ortschaftsverzeichnisse ex 1902 der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Seite 74) diese Bezirksbehörde angeführt ist, langen noch immer bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg von verschiedenen politischen Behörden, namentlich aus Oberösterreich, Niederösterreich, Böhmen, Tirol, Kärnten und Steiermark Dienststücke ein, die in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft Hallein gehören.

Abgesehen von den nicht wenigen Geschäftsstücken, die auch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg einlangen und der Stadtgemeindevorstellung Salzburg (als Stadt mit eigenem Statut) abgetreten werden müssen, werden von verschiedenen Behörden auch häufig Dienststücke dorthin geleitet, welche Gemeinden der übrigen Bezirksbehörden des Herzogtumes Salzburg betreffen.

Da durch diesen Vorgang die k. k. Bezirkshauptmannschaft Salzburg nicht unerheblich und ganz zwecklos mehrbelastet wird und hierdurch nur Verzögerungen des Geschäftsganges hervorgerufen werden, hat das Landespräsidium in Salzburg das Ersuchen gestellt, entsprechende Abhilfe zu treffen.

5.

Saccharinkontrolle.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1903, Z. 102681 (M.-Abt. X, 7329/03):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem an sämtliche Finanz-Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 12. Juni 1903, Z. 84175, beauftragt Ermöglichung einer genauen Überprüfung der Übereinstimmung der in den Empfangsregistern der Apotheker und Großdrogisten eingetragenen Mengen des aus dem Auslande bezogenen Saccharins mit den zollamtlichen Nachweisungen die Anordnung getroffen, daß in diesen Nachweisungen als Nettogewicht der einzelnen Saccharinsendungen nicht das der Verzollung zugrunde liegende Nettogewicht, sondern das faktische Nettogewicht des Saccharins (ohne die letzten inneren Anschließungen wie Gläser etc.) angegeben werde.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 3. November 1899, Z. 94655, Norm.-Sammlg. 5081, mit welchem bezüglich der Kontrolle des Saccharinverkehrs der Apotheker und Großdrogisten die entsprechende Anordnung getroffen wurde, wird der Magistrats-Abteilung X eröffnet, daß auch seitens der Apotheker und Großdrogisten das faktische Nettogewicht des Saccharins in den Registern zur Darstellung zu bringen ist und demgemäß auch bei Revisionen die Erhebung des Nettogewichtes der Vorräte sich auf dieses Gewicht zu beziehen hat.

6.

Die Zustimmung der k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen bei Anrainerbauten der Wiener Stadtbahn nicht erforderlich.

Mitteilung des Wiener Magistrates (M.-Abt. XIV, 7134/03) vom 18. Dezember 1903:

Anlässlich eines besonderen Falles, betreffend die Herstellung einer städtischen Baufläche im Feuernayon der Wiener Stadtbahn, wurde infolge einer Erklärung von Vertretern der k. k. Staatsbahn-Direktion Wien und der Kommission für Verkehrsanlagen bei dem abgehaltenen Augenscheine an die k. k. General-Inspektion die Anfrage gerichtet, ob ihre Zustimmung zu Bauten im Feuernayon der Wiener Stadtbahn erforderlich sei.

Hierauf hat die genannte Behörde mit Zuschrift vom 30. November 1903, Z. 24201, erwidert, daß zufolge der Bestimmung des Punktes 18, § 17 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahn-Verwaltung vom 19. Jänner 1896, die Handhabung der Bahnpolizei und in diesem Sinne somit auch jene des § 99 der Eisenbahn-Betriebsordnung den betreffenden k. k. Staatsbahn-Direktionen innerhalb ihres Geschäftsbereiches zugewiesen erscheint, weshalb die Einholung der Zustimmung der k. k. General-Inspektion zu den an der Wiener Stadtbahn projektierten Anrainerbauten nicht erforderlich ist.

7.

Verpflegskosten im Pasteur-Institut in Budapest.

Note des königl. ung. Ministers des Innern vom 23. Dezember 1903, Z. 126760 (M.-Abt. XXII, Z. 81):

Ich teile mit, daß ich dem in Verbindung mit dem therapeutischen Institute der königl. Universität errichteten „Pasteur-Institute in Budapest“ ab 1. Jänner 1904 den Öffentlichkeitscharakter verliehen und die zu Lasten des Landeskrankenverpflegsfondes und des Staatschazes, sowie die nach in fremden Staaten Heimatsberechtigten aufrechenbare tägliche Verpflegsgeld pro 1904 mit 2 K festgesetzt habe.

8.

Verwendung von Betonstufen mit Drahteinlagen der Firma Jof. Neumüller & Komp.

Entscheidung des Wiener Magistrates vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 7750/03:

Der Wiener Magistrat findet die Verwendung der von der Firma Jof. Neumüller & Komp. in Wien, III., Obere Biaduktgasse 2, erzeugten Betonstufen mit Drahteinlagen zur Herstellung freitragender Stiegen unter folgenden Bedingungen als zulässig zu erklären:

1. Die Stufen werden zur Herstellung freitragender Stiegen zugelassen, bei welchen sie nicht mehr als 400 kg zufällige Last zu tragen haben, wobei die Stufen auf eine Tiefe von mindestens 25 cm gut eingemauert werden müssen.

2. Die beabsichtigte Verwendung solcher Stufen ist in den Bauplänen auszuweisen und das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen daselbst ersichtlich zu machen.

3. Der Beton, aus welchem die Stufen hergestellt werden, ist aus bestem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reifen Sandes und Schotter zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß zum mindesten aus vier Stäben von nicht weniger als je 10 mm Durchmesser bestehen, welche durch eine zweite Stablage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkeltrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden.

Die Entfernung der Stäbe der ersten Lage voneinander soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der zweiten voneinander nicht mehr als rund 150 mm betragen.

Die Eiseneinlage ist an der oberen Stufenfläche auf die ganze Stufenlänge derart anzubringen, daß ihre Lage und ihre Abmessungen an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen festgestellt werden kann.

4. Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbands des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchhöhe besitzen, wobei die zufällige Belastung der einzelnen Stufen für Wohnhäuser oder sonstige Objekte, in welchen die Stiegen keine andere Beanspruchung als in gewöhnlichen Wohnhäusern erfahren, wenigstens mit 400 kg zu bemessen ist.

Die größte freie Länge der Stufen wird vorläufig mit 1.50 m festgesetzt.

5. Jede Stufe muß mit dem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versehen noch die Zeit der Stufenherzeugung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

6. Abgesehen von den Belastungsproben bleibt den Organen des Stadtbauamtes das Recht gewahrt, an beliebigen Stufen den Nachweis der Erfüllung der Vorschriften über die Eiseneinlage und der Qualität des Materiales der Stufen überhaupt zu fordern und die Materialien sowie die Erzeugung der Stufen in der Erzeugungstätte selbst zu kontrollieren.

7. Schadhafte oder diesen Vorschriften nicht entsprechende Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei denselben verlegt werden.

8. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften nach Maßgabe weiterer Erfahrungen bleibt vorbehalten.

9.

Vorschriften für den Transport von Bier, Wein und Baumaterialien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1904, M.-Abt. IV/1772/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, P.-G.-Bl. Nr. 17, wird verfügt:

1. Die im Wiener Gemeindegebiete verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein. Die Einfahrt in den I. Bezirk ist ihnen nur dann gestattet, wenn sie mit nicht mehr als 2 Pferden bespannt sind.

An den Klammern der oberen Tragbalken dürfen Fässer von mehr als 0.5 hl Inhalt nicht eingehängt werden.

Das Doppelhängen von Fässern ist nur an den unteren Tragbalken des Wagens und nur für Halbhektoliterfässer oder je ein Halbhektoliter- und ein Hektoliterfaß zulässig, wobei der Wagen so eingerichtet sein muß, daß seine Ladungsbreite auf keinen Fall 2 m übersteigt. Die kleinen Fässer sind beim Doppelhängen über den großen anzuordnen. Das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen seitlicher Kutscherstige oder das Sitzen auf den seitwärts hängenden Bierfässern, sowie das Aufstellen oder Auflegen von Bierfässern auf dieselben ist strengstens untersagt.

Der Eigentümer eines Bierwagens ist für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandteile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die in die Innere Stadt verkehrenden Bierwägen haben in dieselbe spätestens bis 1 Uhr nachmittags einzufahren und bis 2 Uhr nachmittags herauszufahren.

Da sich der Bierführer von seinem Gespanne nicht entfernen soll, haben die Brauer entweder für eigene Abträger oder dafür zu sorgen, daß die Dienstleute des Bestellers beim Ein- und Ausstellern der Fässer Hilfe leisten.

Jedes unnötige Anhalten der Bierwägen ist zu vermeiden. Das Auf- und Abladen der Fässer hat mit tüftlicher Beschleunigung zu geschehen.

Die Brauhauseinhaber sind nach Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1855, Z. 18848, unter persönlicher Verantwortung verpflichtet, bei der Expedierung der Bierwägen unter einem auch den Namen des Kutschers aufzunehmen oder durch die Bierabträger aufnehmen zu lassen.

2. Bezüglich des Weintransportes werden folgende Bestimmungen getroffen:

Sobald die Wägen an dem Orte ihrer Bestimmung angekommen sind, hat sofort das Abladen oder Abschleppen der Fässer zu erfolgen. Darnach sind die Wägen sogleich zu entfernen oder in den Hofräumen der Häuser unterzubringen.

Im I. Bezirke ist das Abschleppen nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet. Während der Tagesstunden ist dasselbe nur ausnahmsweise mit Bewilligung der k. k. Polizei-Direktion in Würdigung besonderer Gründe zulässig.

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien in den I. Bezirk hat wozumöglich in den frühen Morgenstunden zu erfolgen; insbesondere ist der Transport von langen Bäumen und Leitern in diesem Bezirke nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr früh gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 100 und § 101 des Gemeindefatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung vom 21. März 1902, Z. 127044 ex 1900, tritt außer Kraft.

10.

Änderung der politischen Bezirkseinteilung in Mähren.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. Jänner 1904, Pr.-Z. 1801/03 (M.-D.-Z. 57/04):

Infolge der Neuerrichtung des k. k. Bezirksgerichtes in Pöhrlich wurden mit 1. Februar 1903 die Gemeinden Dornfeld, Trainpitz mit Weinberg, Pedenitz und Schömitz aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Kromau und die Gemeinden Kuprowitz, Malspitz, Mödlau, Mohleis, Klein-Niemtschitz, Obrowitz, Pöhrlich, Pralitz und Urspitz aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Aufpitz ausgeschieden und zu jenem von Nikolsburg zugewiesen.

Diese Änderung der politischen Bezirkseinteilung Mährens, welche in dem mährischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte unterm 31. Dezember 1902, Nr. 3 ex 1903 kundgemacht wurde, erscheint in der neuen Ausgabe des „Allgemeinen Ortschaftsverzeichnisses“ noch nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde häufen sich die Fälle, daß Behörden in Angelegenheiten, welche die oberwähnten Gemeinden betreffen, sich zunächst an die nach dem Ortschaftsverzeichnisse kompetenten Bezirksbehörden wenden, woraus den letzteren nicht unbedeutende Mehrarbeiten erwachsen.

11.

Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kantionen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 109944 (M.-Abt. IX, 204/04):

Infolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1903, Z. 17599, ist in Zukunft bei Vorlage von Gesuchen um Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungs-Kantionen auch darüber zu berichten, ob die Erfolgsfassung dieser Kantion nach den Jagd- beziehungsweise forstgesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheint.

12.

Schnellfahrverbot für Fleischhauerwägen in den zum Meidlinger Schlachthause führenden Straßen des XII. Bezirkes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1904, M.-Abt. IX, 1756/02:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird für Fleischhauerwägen das Schnellfahren in den zum Meidlinger Schlachthause führenden Straßen des XII. Bezirkes, das ist in der Spittelbreiten-, Erl-, Ruder-, Singriener-, Alchholz- und Ratschygasse, in ihrer ganzen Länge verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 und § 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

13.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 4. Jänner 1904, Z. 65003/03, dem Herrn Moriz Stadlbauer in Wien, VI., Gumpendorferstraße 95, die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, I., Vorlaufsstraße 1, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung hat der Genannte die in Betreff des Verlehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Hinsichtlich des Verschleißes von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten wird bedungen, daß der diesbezügliche Handel ausschließlich nur im großen, wie er zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern sich abwickelt stattfinden darf, daß somit der Detailhandel (mit Ausnahme der in der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, angeführten Stoffe), sowie der Verkauf von zubereiteten Arzneien und von allen dem Verlaufsrechte der Apotheken vorbehaltenen Stoffen ausgeschlossen bleibt.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2120 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und ist sich wegen der sub Aff.-Z. 100215 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Kompetenz zur Ausstellung von Arbeitsbüchern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1904, Z. I-4033 (M.-Abt. XVII, 161/04):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Dezember 1903, Z. 29998, im Einvernehmen mit dem k. k. Handels- und dem k. k. Ackerbauministerium eröffnet, daß zur Ausstellung der Arbeitsbücher an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche oder im Bergbaubetriebe beschäftigte Arbeiter — seien sie In- oder Ausländer — als Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers im Sinne des § 80 G.-D., beziehungsweise der Vorschrift des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 72 jene Gemeinde zu verstehen sei, in deren Gebiet sich die Arbeitsstätte befindet.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, endlich die Handels- und Gewerbeamtler für Niederösterreich in Wien verständigt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat durch Zuweisung aller Patentangelegenheiten zur Magistrats-Abteilung XIX.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 4. Jänner 1904, M.-D. 22/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, und den zur Durchführung desselben bisher erlassenen Ministerialverordnungen kommen den politischen Behörden in Patentangelegenheiten folgende Amtshandlungen zu:

1. Sie sind nach § 113 des Patentgesetzes Strafbehörden rüchtsichtlich der Patentanmassungen.

2. Sie haben nach § 12 der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, einzuschreiten gegen jene, welche sich unbefugt mit der berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten befassen, sich zu einer solchen Vertretung anbieten oder sich unberechtigterweise des Titels „Patentanwalt“ bedienen.

3. Sie haben als Gewerbebehörden nach der Ministerialverordnung vom 15. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 162, über Anzeigen betreffend die gewerbemäßige Ausübung von Erfindungen amtszuhandeln.

4. Sie haben nach § 43 des Patentgesetzes insofern einen Einfluß auf die Bestellung von Patentanwälten, als dieselbe seitens des Patentamtes nur im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig Amtshandlungen der vorstehend angeführten Art teils von den mag. Bezirksämtern, teils vom Magistrat (Mag.-Abteilungen XVII und XIX) durchgeführt werden, eine einheitliche Behandlung derselben jedoch höchst wünschenswert erscheint, habe ich mich bestimmt gefunden, eine Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat in der Richtung eintreten zu lassen, daß alle nach den Bestimmungen des Patentgesetzes und der zu demselben erlassenen Durchführungsverordnungen den

politischen Behörden zukommenden Amtshandlungen von der Magistrats-Abteilung XIX durchzuführen sind.

Die Bezeichnung der Magistrats-Abteilung XIX wird also künftig zu lauten haben:

„Magistrats-Abteilung XIX: Staatssteuern, Wahlen, Patent-, Privilegien- und Patentschutz-Angelegenheiten.“

Ferner ist bei der Ausführung der Agenden dieser Magistrats-Abteilung nach „Geschwornenlisten“ einzuschalten: „Patentangelegenheiten“.

Dies wird mit dem Beifügen verlautbart, daß der Herr k. k. Statthalter in Wien zufolge Erlasses vom 30. Dezember 1903, Pr.-Z. 377/3 dieser Ergänzung der Geschäftseinteilung die Bestätigung im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindefstatutes erteilt hat.

16.

Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Dezember 1903, M.-Abt. XXI, 224/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125):

Auf Grund des Stadtrats-Beschlusses vom 14. Oktober 1903, Z. 11958, und der mit der Verlagshandlung Wilhelm Braumüller, k. u. k. Hofbuchhändler, getroffenen Vereinbarung wird der Kommissionsverlag der Publikationen der Gemeinde vom 1. Jänner 1904 an von der Firma Martin Gerlach & Komp., Buch- und Kunstverlag, IX., Währingerstraße 50, übernommen. Für diesen Verlag gelten die durch Stadtrats-Beschluß vom 11. Jänner 1894, Z. 9230, mit der Firma Wilhelm Braumüller vereinbarten Bedingungen, mit der Abänderung, daß sich die Gemeinde Wien ein halbjähriges Kündigungsrecht vorbehält. Diese Bedingungen sind in dem Normalienblatte Nr. 21 vom Jahre 1902 und im Magistrats-Berordnungsblatte 1894, I., Seite 6, abgedruckt.

Auf diese Vereinbarungen und Bedingungen ist bei Veröffentlichung von Druckwerken entsprechend Rücksicht zu nehmen. Es erscheint zweckmäßig, vor Drucklegung eines zum Kommissionsverlage geeigneten Wertes mit der Magistrats-Abteilung XXI wegen der Höhe der Auflage, Bekanntgabe des Ladenpreises und Beobachtung der übrigen Bestimmungen über den Kommissionsverlag das Einvernehmen zu pflegen.

17.

Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Dezember 1903, M.-D. 3640/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 127):

Auf Grund der gelegentlich der Beratungen über den Hauptvoranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1904 im Stadtrate gegebenen Anregungen wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 12. Dezember 1903, ad Z. 14000 dem Magistrate der seinerzeit ergangene Auftrag, Kommissionen nur außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen, neuerlich in Erinnerung gebracht und die strengste Durchführung desselben angeordnet.

Hievon sehe ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf § 15, lit. e des Entfernungsgelohnnormales sowie auf die h. ä. Normalerlässe vom 10. Juni 1901, M.-D. 1207/01 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1901, Seite 51), 22. November 1901, M.-D. 3273/01 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1901, Seite 113) und vom 1. April 1903, M.-D. 433/03 (abgedruckt im Magistrats-Berordnungsblatte ex 1903 Seite 52) zur genauen Danachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 254. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1903, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrslehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 255. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Dezember 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszählertypen XLIX, XLIX a, LXXII, LXXIII und LXXIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 256. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 18. Dezember 1903, betreffend den Beschluß des Reichsrates über die kaiserliche Verordnung vom 10. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 186, wegen Bewilligung von Staatsmitteln anlässlich eingetretener Elementarschäden.

Nr. 257. Verordnung des Justizministeriums und des Handelsministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ernennung der sachmännlichen Poenrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffsfahrtskundigen.

Nr. 258. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend Abänderungen des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 259. Gesetz vom 21. Dezember 1903, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln anlässlich eingetretener Elementarschäden.

Nr. 260. Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1903, betreffend die Einberufung des Landtages der Bukowina.

Nr. 261. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Dezember 1903, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nr. 262. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1903, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. Regierung und der königlich bayerischen Regierung behufs Beseitigung vermeidbarer Doppelbesteuerungen.

Nr. 263. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1903, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich bayerischen Steuerbehörden behufs Durchführung des mit Finanzministerial-Verordnung vom 11. November 1903, R.-G.-Bl. Nr. 262, kundgemachten Übereinkommens mit der königlich bayerischen Regierung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen.

Nr. 264. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend die Ergänzung der Konzessionsurkunde vom 2. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 237, für die schmalspurige Lokalbahn von Jenbach nach Marchhofen (Zillertalbahn) aus Anlaß der von der k. k. Regierung gewährten Staatsgarantie für diese Bahn.

Nr. 265. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 266. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 23. Dezember 1903, betreffend die teilweise Abänderung der auf den Zucker bezüglichen Nummern des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Nr. 267. Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1903, betreffend die Erüreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine, und der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 229, über die Steuerbefreiung der Seehandelschiffe.

Nr. 268. Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1904, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1903.

Nr. 269. Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Glycerinseifen-Erzeugung.

Nr. 270. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 28. Dezember 1903, betreffend die Abänderung des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 78, in Ansehung des Termines, bis zu welchem die Geltung der an den landwirtschaftlichen Börsen dormalen bestehenden Usanzen aufrechterhalten wird.

B. Landesgeschblatt.

Nr. 100. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Dezember 1903, Z. 109053, womit der gesamte XII. Gemeindebezirk aus den für die Jagd in Betracht kommenden Teilen des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ausgetrieben wird.*)

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1903, Z. 104248, betreffend eine Ergänzung des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1903, Z. 106197, betreffend die Errichtung eines Eichamtes in Neulengbach.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. November 1903, Z. XVI-3019/2, betreffend die der Gemeinde Stein a. d. D. erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1903, Z. 109301, betreffend die Enthebung, beziehungsweise die Bestellung von Dampfesselprüfungskommissär-Stellvertretern für die politischen Bezirke Floridsdorf, Korneuburg, Oberhollabrunn, Rieselbach und Unter-Gänserndorf, ferner die Enthebung beziehungsweise Bestellung je eines Dampfesselprüfungskommissär-Stellvertreters für die politischen Bezirke Krems, Pöggstall und Zwettl.

Nr. 105. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Dezember 1903, Z. I-3616/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1904.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1903, Z. XVI-3018/2, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1903, Z. I-287/22, betreffend die Sonntagsruhe in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember und am 31. Dezember.

Nr. 108. Gesetz vom 4. Dezember 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Senningbaches in den Gemeinden Bruderndorf und Streitdorf.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1903, Z. XVI-4140/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer städtischer Grundstücke.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1903, Z. XVI-4022/1, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Jahre 1903 und 1904.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. 47594, womit das abgeänderte Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versteigerungs-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien erlassen wird.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3020/2, betreffend die der Gemeinde Zell an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1904.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-2954/2, betreffend die der Gemeinde Pöytsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1906.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3431/2, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Dezember 1903, Z. XVI-3712/2, betreffend die der Gemeinde Hölles erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3708/2, betreffend die der Gemeinde Röttlach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-4438/1, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zum Verkaufe der durch die Parzellierung eines Teiles der Piegenschaft Einl.-Z. 57 (Ehrenstadenrealität) in Unter-Weidling entstandenen, an der Ecke der Weidlinger Hauptstraße und Hufelandgasse gelegenen Baustelle I.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3379/2, betreffend die der Gemeinde Hölles an der Donau erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

Nr. 119. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Dezember 1903, Z. XVI-3709/2, betreffend die der Gemeinde Buchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1903.